Abschrift

Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 224 C 180/14 verkündet am : 17.06.2014

[redacted]
Justizskeretärin

In dem Rechtsstreit

der Gröger MV GmbH & Co. KG,
[redacted]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Christoph Schmietenknop,
[redacted]

g e g e n

[redacted]

Beklagten,

[redacted]

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 224, auf die mündliche Verhandlung vom 27.05.2014 durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden,

wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Herstellerin des Pornofilms „Ohne Höschen Vol. 13" und Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte für die Bundesrepublik Deutschland daran.

Sie beauftragte die Firma iObserve GmbH mit der Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen im Internet. Die iObserve GmbH suchte auf Tauschbörsen nach Dateien mit dem Hash-Wert bestimmter Filme. Die verwendete Software ermittelt die IP-Adressen der Tauschbörsennutzer, die das Filmmaterial zum Download angeboten haben und dokumentiert die Verletzungszeit. Die IP-Adresse des jeweiligen Teilnehmers wird gespeichert ebenso wie der Hash-Wert der angebotenden Datei.

Die Firma iObserve stellte fest, dass eine Filmdatei mit dem Titel „ unter anderem am 10.01.2010 um 23:23:23 Uhr über die IP-Adresse auf der Tauschbörse „eMule v0.49a" angeboten wurde. Die Datei hatte den Hash-Wert

Die Klägerin erwirkte einen Beschluss des Landgerichts , mit dem die zur Auskunfterteilung in Bezug auf eine größere Zahl von IP-Adressen verpflichtet wurde. Die Auskunfterteilung ergab, dass die genannte IP-Adresse zu dem genannten Zeitpunkt dem Anschluss des Beklagten zugeordnet war.

Mit Schreiben vom 11.05.2010 wurde der Beklagte in Bezug auf den Film mit dem Titel „Ohne Höschen Vol. 13" zur Unterlassung und Zahlung von Schadensersatz aufgefordert und die Beilegung der Angelegenheit durch Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von 650,00 € angeboten.

Die Klägerin behauptet: Der streitgegenständliche Film weise den Hash-Wert auf. Die von dem Beklagten heruntergeladene Datei mit dem Titel „ habe den streitgegenständlichen Film zum Inhalt gehabt. Filme könnten auf Tauschbörsen mit unterschiedlichen Dateinamen versehen sein. Die von der Ermittlungssoftware ermittelte Datei werde jeweils über die IP-Adresse des Anbieters geladen und von Mitarbeitern der iObserve GmbH als das streitgegenständliche Filmwerk verifiziert.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 651,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet: Er habe in einer Tauschbörse nach dem Film „[redacted]" gesucht und eine Datei dieses Namens heruntergeladen, diese dann aber sofort gelöscht. Den Pornofilm mit dem Titel „Ohne Höschen Vol. 13" habe er weder herunterladen wollen noch anderen zur Verfügung stellen wollen.

Der Beklagte bestreitet, dass der Klägerin Anwaltskosten in Höhe von 651,80 € entstanden seien.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Kosten der Abmahnung seien nicht zu erstatten, da aus der Abmahnung, in der der tatsächliche Dateiname nicht genannt war, für den Beklagten nicht erkennbar gewesen sei, um welchen Verstoß es ging. Der beanspruchte Schadensersatz sei überhöht. Zudem könne dem Beklagten kein Verschulden zur Last gelegt werden, da er weder vorsätzlich noch fahrlässig den streitgegenständlichen Film öffentlich zugänglich macht habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Amtsgericht München hat sich für unständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin und nach Anhörung des Beklagten mit Beschluss vom 28.03.2014 an das Amtsgericht Charlottenburg verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist örtlich zuständig. Dies ergibt sich bereits aus der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses (§ 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO).

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten gemäß § 97 Abs. 2 UrhG auf Zahlung von Schadensersatz wegen unerlaubten Anbietens des streitgegenständlichen Films im Internet.

Die Klägerin hat nicht ausreichend konkret dargetan und unter Beweis gestellt, dass der Beklagte den streitgegenständlichen Pornofilm öffentlich zugänglich gemacht hat. Die Klägerseite hat insbesondere keinen ausreichenden Beweis dafür angetreten, dass die von dem Beklagten herunter- und hochgeladene Datei den streitgegenständliche Pornofilm zum Inhalt hatte. Es ist nicht ersichtlich, dass der von Klägerseite benannte Zeuge die Übereinstimmung der von dem Beklagten zum Herunterladen bereitgestellten Datei mit dem streitgegenständlichen Film überprüft hätte. Zu einer Tätigkeit des Zeugen in Bezug auf die Ermittlungen im vorliegenden Fall ist nichts Konkretes dargetan.

Darüber hinaus fehlt es jedenfalls an einem Verschulden des Beklagten in Bezug auf eine Verletzung von Rechten an dem streitgegenständlichen Film. Der Beklagte hat unbestritten vorgetragen, er habe nach einem anderen Film gesucht und einen Film mit dem Titel „[redacted]" herunterladen wollen, nicht jedoch den streitgegenständlichen Film. Aufgrund des abweichenden Dateinamens ist auch nicht davon auszugehen, dass für den Beklagten vor dem Herunterladen erkennbar gewesen wäre, dass er eine Rechtsverletzung in Bezug auf den streitgegenständlichen Pornofilm begehen würde. Darauf, ob auch das öffentliche Zugänglichmachen des Films mit dem Titel „[redacted]" eine Urheberrechtsverletzung dargestellt hätte, kommt es nicht an.

Die Klägerin hat ferner keinen Anspruch gegen den Beklagten gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 a.F. auf Ersatz von Abmahnkosten. Anwendbar ist die Vorschrift in der Fassung vor der am 09.10.2013 in Kraft getretenen Änderung durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken, da die Abmahnung vor der Gesetzesänderung erklärt wurde und das Gesetz keine Regelung zu einer Rückwirkung auf vor seinem Inkrafttreten erklärte Abmahnungen enthält.

Voraussetzung für den Anspruch auf Kostenerstattung ist, dass die Abmahnung berechtigt war (BGH GRUR 2010, 257, 258). Hier liegt keine berechtigte Abmahnung vor. Die Abmahnung fordert den Verletzer auf, hinsichtlich der abgemahnten verletzenden Handlung eine Unterlassungserklärung abzugeben. Dazu muss die verletzende Handlung hinreichend genau beschrieben werden. Daran fehlt es vorliegend. Aus der von Klägerseite erklärten Abmahnung vom 11.05.2010 ergibt sich nicht, welches Verhalten des Beklagten dieser zugrunde liegt. Denn in der Abmahnung wurde nicht der tatsächliche Name der Datei genannt, die der Beklagte heruntergeladen hat, sondern nur der davon abweichende Titel des streitgegenständlichen Films. Für den Beklagten war aus der Abmahnung zu nicht erkennen, auf welches Verhalten sich diese bezog.

Der Zinsanspruch ist unbegründet, da der Hauptanspruch nicht besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00** Euro übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.
Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtanwalt beim

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

oder

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.
Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen.**

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.
Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen.**
Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.